

Stadt Paderborn

# Bebauungsplan Nr. 26 III. Änderung

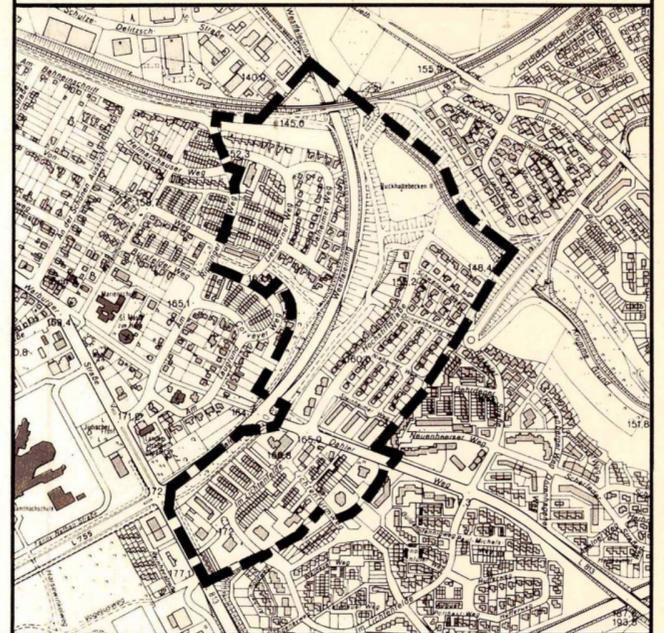
für das Gebiet

zwischen Warburger Straße, Westfalenring, Corveyer Weg, Am Rippinger Weg, Am Bahneinschnitt, Bahnlinie Paderborn-Altenbeken, Krumme Grund und der Bebauung im Zuge der Hochstiftstraße und Im Lichtenfelde

zur Festsetzung  
von örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Paderborn

Flur 30, 31, 32 und 37



1. Ausfertigung

## Textliche Festsetzungen:

### Örtliche Bauvorschriften

1. Die Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden beträgt 18° - 22°, bei zweigeschossigen Gebäuden 30° - 33° und bei drei- und mehrgeschossigen Gebäuden max. 22°. Abwalmungen sind zulässig.
2. Bei geneigten Dächern darf die Länge der Dachgauben 1/3 der Trauflänge, bei Walmdächern 1/4 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Höhe der Dachgauben wird auf max. 1,40 m, gemessen jeweils von Oberkante Sparren, begrenzt. Von freistehenden Giebelwänden der Satteldächer müssen die Dachgauben einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten. Bei Walmdächern sind die Dachgauben symmetrisch in der Dachfläche anzuordnen. Dacheinschnitte sind unzulässig.
3. Formen der Dachaufbauten:  
Bei Dachneigungen bis 22° sind nur pultdachförmige Aufbauten mit Dachneigungen des Hauptdaches durch Firsterhöhung gestattet. Bei Dachneigungen bis 33° sind darüber hinaus auch Flachdachgauben mit max. 5 % Dachgefälle zulässig. Die Dachgauben sind außer der senkrechten Fensterwand mit senkrechten Seitenwänden zu errichten. Schleppegauben und Giebelgauben sind unzulässig.

<p>Der Rat der Stadt hat am 4. 7. 1991 nach § 2(1) BauGB die III. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22. FEB. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Paderborn, den 24. FEB. 1992 Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>[Signature]</p> <p>Technischer Beigeordneter</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 3. MRZ. 1992 bis 3. APR. 1992 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22. FEB. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Paderborn, den 25. JUNI 1992 Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>[Signature]</p> <p>Stadtoberverwaltungsrat</p>	<p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 21. MAI 1992 als Satzung beschlossen.</p> <p>Paderborn, den 25. JUNI 1992</p> <p>Für den Rat der Stadt: [Signature] Bürgermeister</p> <p>Für die Stadtverwaltung: [Signature] Stadtdirektor</p> <p>[Signature] Ratsherren [Signature] Techn. Beigeordneter</p>	<p><b>RECHTSGRUNDLAGEN</b></p> <p>§§ 2, 3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127)</p>	<p>Die diesem Plan entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26, 26 I, 26 II werden außer Kraft gesetzt.</p>
<p>Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 16. JULI 92 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht.</p> <p>Verfügung vom 29. JULI 92 Az. 35 21.11-708/P.274</p> <p>Detmold, den 29. JULI 92 Der Regierungspräsident</p> <p>[Signature]</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 19. AUG. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Paderborn, den 19. AUG. 1992 Der Stadtdirektor i.V.</p> <p>[Signature]</p> <p>Technischer Beigeordneter</p>			

